

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Nummer: 05 / 2009

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

ausgegeben am: 21.04.2009

Inhalt:

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schkopau (Straßenreinigungssatzung)	Seite 1
Erläuterung zu Anlage I – Aufgabenverteilung	Seite 5
Straßenverzeichnis	Seite 5
Neufassung der Satzung des Wasserzweckverbandes „Saalkreis“, über die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	Seite 11
Impressum	Seite 15

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schkopau (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) beschließt der Gemeinderat für das Gebiet der Gemeinde Schkopau folgende Satzung:

§ 1 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 – 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer (Verpflichtete) der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst.
- (2) Zu den der Straßenreinigungspflicht unterliegenden Straßen im Sinne dieser Satzung gehören innerhalb der Gemeinde Schkopau im Zusammenhang bebauten Ortsteile alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, Rinnsteine, Gossen und Kanalöffnungen, Radwege, Straßenbegleitgrün, Bankette, Parkspuren, Parkplätze wassergebundene Deckschichten und Randstreifen, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.
Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich ausgehend von den anliegenden Grundstücken bis zur Straßenmitte (bei einer Fahrbahnbreite bis 3,00 m), bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. In Straßen, deren Fahrbahnen durch Grünanlagen oder ähnliche bauliche Anlagen räumlich voneinander getrennt verlaufen, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht ausgehend von dem anliegenden Grundstück bis zum gegenüberliegenden Straßenbord.
- (4) Die Straßenreinigungspflicht besteht auch dann, wenn zwischen Grundstücksgrenze und eigentlicher Verkehrsfläche Straßenbegleitgrün, Wasserläufe oder ähnliche Unterbrechungen vorhanden sind, dies gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße sind.

§ 3 Häufigkeit der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- (1) Soweit die Straßenreinigung der Gemeinde Schkopau obliegt, lässt sie diese für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze je nach Bedarf und Erfordernis durchführen.
- (2) Soweit die Straßenreinigung gemäß § 2 (1) den nach § 4 Verpflichteten der Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen in den Straßen gemäß dieser Satzung übertragen worden ist, haben die Verpflichteten die Straßenreinigung vor Sonn- und Feiertagen, mindestens jedoch einmal *wöchentlich generell bis spätestens 21.00 Uhr* durchzuführen.
- (3) Für den zeitlichen Ablauf der Straßenreinigung und des Winterdienstes für die Straßen, auf denen die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde Schkopau obliegt, wird ein Straßenreinigungs- und Winterdienstplan aufgestellt.
- (4) Die Gemeinde Schkopau führt die nicht übertragene winterliche Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, seiner Gefährlichkeit und der Stärke des zu erwartenden Verkehrs im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und dem nach diesen Kriterien aufgestellten Winterdienstplan durch.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Grundstücke, im Sinne dieser Satzung, sind unabhängig der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet
- (2) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straßen, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind erschlossen, wenn sie zu einer öffentlichen Straße, ohne an diese zu grenzen, über eine Zuwegung verfügen.
Die Eigentümer und Besitzer des zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücks sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
Auch bei besonderen Anlässen (z.B. Festumzüge) ist vorher zu reinigen.

§ 5 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Gemeinde teilt die zu reinigenden öffentlichen Straßen nach pflichtgemäßen Ermessen in Reinigungsklassen ein. Anzahl, Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der Einstufung der Straße in die jeweilige Reinigungsklasse. Die Festlegung der Reinigungsklassen und die Einstufung der Straßen orientiert sich an dem typischerweise zu erwartenden Verschmutzungsgrad und dem hieraus folgenden Reinigungsbedürfnis und nimmt Rücksicht darauf, ob und inwieweit nach den gegebenen Verkehrsverhältnissen die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger zumutbar ist.
Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die mechanische Beseitigung von Unkraut, Laub, Schmutz und sonstigen Abfällen.
- (2) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung (Ölspur u.a.) ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen (Meldung an zuständigen Strassenbaulastträger). Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Unberührt bleibt, dass die Verpflichteten die Verunreinigung nach Maßgabe dieser Satzung beseitigen.
- (3) Bei der Straßenreinigung sind besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten. Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn noch Straßensinkkästen sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder anderen öffentlichen Anlagen zugeführt werden
- (4) Besonderer Staubentwicklung ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen, soweit diese nicht behördlich angeordneten Maßnahmen zum Wassersparen entgegenstehen.
- (5) Sollten bei Reinigungsarbeiten Unkrautbekämpfungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese nur zulässig und handelsüblich sein. Bei der Reinigung sind solche Gerätschaften eingesetzt werden, mit denen keine Beschädigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entstehen.

§ 6 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Der übertragene Winterdienst umfasst das Schneeräumen und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen. Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis frei gehalten werden.
- (2) Der Winterdienst für die Fahrbahnen und Radwege der Straßen erfolgt durch die Gemeinde gemäß dem Winterdienstplan, der jährlich den Erfordernissen angepasst wird.
- (3) Der übertragene Winterdienst ist an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr durchzuführen, soweit nicht besondere Umstände ein unverzügliches Handeln erfordern.
- (4) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen.
- (5) Bei der Durchführung des Winterdienstes sind besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.
- (6) Die bei der Durchführung des Winterdienstes geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder

dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach Umständen unvermeidbar behindert wird. Benachbarte Verpflichtete haben die Durchführung des Winterdienstes so aufeinander abzustimmen, dass sich für den Benutzer der geräumten Verkehrsfläche eine zusammenhängende benutzbare Fläche ergibt. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahnen geschafft werden.

- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis auf Gehwegen, Radwegen, einschließlich der Fußgängerzonen dürfen chemische Auftaumittel (z.B. Salz) nicht verwendet werden. Dies gilt nur ausnahmsweise nicht, wenn durch besondere Wetterlagen extreme Glätte oder Eisregen hervorgerufen wird. Die Verwendung von Asche ist verboten. Grundsätzlich sind nur handelsübliche Streumittel zugelassen.
- (8) Nach der Schnee- und Eisschmelze ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 (7) der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Straßenreinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.
 2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet und der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EURO geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung

§ 8 Verwaltungszwang

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein, ist die Gemeinde Schkopau berechtigt, unabhängig von § 4 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG-LSA vom 01.01.1996 GVBl. S.2) Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt die Straßenreinigungssatzungen der ehemaligen Gemeinden Burgliebenau, Döllnitz, Ermlitz, Hohenweiden, Knapendorf, Korbetha, Lochau, Luppenau, Raßnitz, Röglitz und Schkopau außer Kraft.

Schkopau, den 15.04.2008

Albrecht
Bürgermeister

Erläuterung zu Anlage I**Aufgabenverteilung****1. Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege sowie Parkplätze**

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, den kombinierten Rad- Gehwegen sowie den Parkplätzen obliegen den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nach folgender Maßgabe:

Anzahl der wöchentlichen Reinigung: je nach Bedarf

Winterdienst: entsprechend §§ 3 und 6 dieser Satzung

2. Fahrbahnen (einschl. Straßenrinnen und Einflussöffnungen)

Die Reinigung und der Winterdienst auf der Fahrbahn einschließlich Straßenrinnen und Einflussöffnungen gliedern sich in die Reinigungsklassen A, B und C:

A. Winterdienst und Reinigung auf den Fahrbahnen innerhalb der Ortslage der Gemeinde

Winterdienst auf den Fahrbahnen der Landes- und Kreisstraßen, innerhalb der Ortslagen, werden durch die jeweiligen Straßenbaulastträger durchgeführt.

Reinigung dieser Straßen erfolgt unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

B. Reinigung und Winterdienst kommunaler Straßen durch die Gemeinde

Reinigung und Winterdienst wird durch die Gemeinde unter Beachtung ihrer Leistungsfähigkeit vorgenommen.

C. Reinigung der kommunalen Straßen durch Verpflichtete

Reinigung der Fahrbahn erfolgt durch die nach § 4 dieser Satzung festgelegten Verpflichteten.
Der Winterdienst auf den Fahrbahnen erfolgt durch Gemeinde unter Beachtung der Leistungsfähigkeit.

Straßenverzeichnis			
<u>1. Burgliebenau</u>	A	B	C
Straßenname			
Das Kirchholz			x
Alte Ziegelei			x
Am Wald			x
Am Wallholz			x
An der alten Elster			x
Die Kreuzbreite			x
Die Mühlbreite			x

Gutshof		x	
Pfarrgasse			x
Wallendorfer Straße		x(Busstrecke	x
Alte Dorfstraße		x	
<u>2. Döllnitz</u>	A	B	C
Straßenname			
Auenweg			x
Berliner Straße		x	
Bruckdorfer Straße			x
Dieskauers Straße			x
Elstergasse			x
Ernst- Thälmann-Platz			x
Friedensstraße		x	
Gosestraße		x	
Heimstättenweg			x
Kleine Mühlenstraße			x
Ledermann-Straße			x
Leipziger Straße		x	x
Otto-Kreutzmann-Straße		x bis Kreuzu	
Platz der Einheit		x	
Regensburger Straße		x	
Rudolf-Breitscheid-Steg			x
Schachtstraße		x	
Schaltwerk			x
Schulplatz			x
Vogelsang			x
Waldstraße			x
Wiesenstraße			x
Zur Neuen Siedlung			x
<u>3. Ermlitz</u>	A	B	C
Straßenname			
Apels Gut			x
Ammendorfer Straße	x		x(kommunal)
An der Mühle		x(1A bis 2)	
Auenblick			x
Auenring			x
Auenstraße		x	

Bergbreite		x	
Birkenring			x
Carl-Maria-von-Weber-Ring			x
Elsterstraße		x(bis Elsterbr	
Eschenweg			x
Hieronymus-von-Bose-Straße			x
Kastanienweg			x
Kirchstraße			x
Pestalozzistraße		x	
Richard-Wagner-Straße			x
Richard-Wagner-Weg			x
Rübsener Weg		x	
Schkeuditzer Straße			x
Theodor-Apel-Straße		x	
Von-Haake-Straße			x
<u>4. Hohenweiden</u>	A	B	C
Straßenname			
Dorfplatz			x
Feldrain			x
Fleischergasse			x
Gartenweg			x
Grüne Aue			x
Rockendorfer Straße			x
Hofbreite			x
Im Hof		x	
Kirchweg			x
Kirschberg			x
Kälbergarten			x
Lindenplatz			x
Neustädter Straße	x		
Saalestraße			x
Sackgasse			x
Siedlungsweg			x
Straße des Friedens		x	
Teichplatz			x
Teichstraße			x
Wasserweg			x
Wiesenweg			x
An der Halleschen Straße	x		

<u>5. Knapendorf</u>	A	B	C
Straßenname			
Altes Dorf		x	
Am Flugplatz			x
Am Oberteich			x
Am Sportplatz		x	
Am Unterteich			x
Bündorfer Straße			x
Straße der Einheit			x(kommunal)
Zur Mühle		x	
Lindenstraße			x
6. Korbetha	A	B	C
Straßenname			
Dorfstraße			x
7. Lochau	A	B	C
Straßenname			
Alte Gröberssche Straße			x
An der Elster			x
Bienengasse			x
Birkenhof			x
Denkmalplatz			x
Hauptstraße	x		
Karl-Witte-Straße		x	
Kirchwinkel			x
Körnerweg			x
Mittelstraße		x	
Mühlenstraße			x
Neue Straße			x
Schachtweg			x
Talstraße			x
Waldweg			x
Wesenitzer Weg			x
Winkel			x
Zur Dahne			x
Hofeberg			x

<u>8. Luppenau</u>	A	B	C
Straßenname			
Lössener Straße	x		x(kommunal)
Tragarther Straße	x		x(kommunal)
Am Löpitzer Schloß		x	
Am Sandberg			x
An der Kastanienallee			x
Löpitzer Straße	x		x
<u>9. Raßnitz</u>	A	B	C
Straßenname			
Am Anger			x
Am Dölitz			x
Am Gartenweg			x
An der Schäferei			x
Bergstraße			x
Fischerwinkel			x
Flurstraße			x
Gröberssche Straße			x
Zur Aussicht			x
Mühlenende			x
Oberthauer Straße	x(L 172)		
Pritschönaer Weg			x
Thomas-Müntzer-Straße	x(L 172)	x(kommunal)	
Zur Weißen Elster		x	
<u>10. Röglitz</u>	A	B	C
Straßenname			
Am Unterberg		x(Anhöhe)	
Am Weinberg			x
Feldstraße			x
Hinter dem Dorfe			x
Kirchgasse		x	
Mittelgasse		x	
Röglitzer Hauptstraße	x		
Schkeuditzer Weg			x
Zur Aue		x(Ausfahrt)	

11. Schkopau	A	B	C
Straßenname			
Alte Fischerei			x
Alte Fähre			x
Am Lauchgrund			x
Am Kirschberg			x
Am Mühlteich		x	
Am Schloß			x
Am Wassertal			x
Alte Schäferei			x
Badenstraße			x
Bahnhofstraße		x	
Bayernstraße			x
Bitterfeldstraße			x
Dörstewitzer Straße		x	
Eisenbahnstraße		x	
Emil-Fischer-Straße			x
Erich-Mühsam-Straße			x
Friedhofstraße			x
Friedrich-Wöhler-Straße			x
Goethestraße			x
Hallesche Straße		x	
Heinrich-Heine-Straße			x
Höchststraße			x
Justus-von-Liebig-Straße			x
Knapendorfer Weg		x	
Knapsackstraße			x
Zufahrt Kollenbey bis OE		x	
Korbethaer Straße		x	
Ladenstraße			x
Leunastraße			x
Leverkusenstraße			x
Ludwig- Uhland-Straße			x
Ludwigshafenstraße		x	
Maxim-Gorki-Straße			x
Merseburger Straße		x	
Oppaustraße			x
Pfalzstraße		x	
Piesteritzstraße			x
Puschkinstraße			x
Rheinlandstraße		x	

Schillerstraße			x
Schulstraße		x	
Schwalbachstraße			x
Schwarzeiche		x	
Wilhelm-Bunsen-Straße			x
Wolfenstraße		x	
Zum Königsborn		x	

Neufassung

der Satzung des Wasserzweckverbandes „Saalkreis“, über die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, Seite 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40), GVBl. LSA 2006, S. 522 in Verbindung mit § 11 GKG LSA sowie §§ 6, 8 und 11 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saalkreis“ vom 16.12.1992, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 12.07.2007 und dem RdErl.des MI vom 17.12.2008-31.21-10041 hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saalkreis“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.02.2009 die folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung sowie die Erstattung von Reisekosten für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen des Wasserzweckverbandes „Saalkreis“.

Grundsatz der Entschädigung und Kostenerstattung

- (1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer, die Mitglieder beratender Ausschüsse sowie durch die Verbandsversammlung berufene sachkundige Bürger erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung für den ihnen entstandenen Aufwand sowie Verdienstausschlag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (2) Fahrtkosten zum Sitzungsort und Kosten für Dienstreisen (Reisekosten) werden gesondert erstattet.

Aufwandsentschädigung und Entschädigung für Verdienstausschlag

Grundlagen des Anspruches auf Entschädigung

- (1) Ansprüche auf Entschädigung können für das jeweilige Amt erst mit dem Beginn der Amtszeit und nur für den Zeitraum, in dem das Amt ausgeübt wird, entstehen.

- (2) Der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung entfällt mit dem Ende der Amtszeit oder wenn der betreffende Amtswalter vorzeitig aus dem Amt abgewählt bzw. vorzeitig abberufen wird oder das Amt vorzeitig niederlegt.
- (3) Der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung entfällt außerdem, wenn ein Amt für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht ausgeübt wird, mit Ablauf des zweiten Monats. Ab diesem Zeitpunkt wird die pauschale Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Stellvertreter für das Amt nach Maßgabe dieser Entschädigungssatzung gezahlt, wenn und so lange dieser das Amt wahrnimmt. Wird der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer durch einen Bediensteten aus der Verwaltung des Wasserzweckverbandes vertreten, so erhält dieser keine Entschädigungspauschale nach dieser Satzung. Der entstehende Aufwand wird unmittelbar durch den Wasserzweckverband „Saalkreis“ getragen.
- (4) Besteht der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Dazu ist der jeweilige monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.
- (5) Sitzungsgeld wird für die amtsgemäße Teilnahme der gewählten bzw. berufenen Mitglieder an den Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. der beratenden oder beschließenden Ausschüsse gezahlt. Finden an einem Tag Sitzungen verschiedener Gremien statt, die jeweils den Anspruch auf Sitzungsgeld begründen, so werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Nimmt an Stelle eines Mitgliedes sein Stellvertreter für diesen an den Sitzungen teil, erhält nur der Stellvertreter das Sitzungsgeld.
- (6) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird nach Maßgabe des § 8 Absätze 1 bis 3 nur gewährt, wenn und so weit die Amtsausübung zu dem Verdienstausschlag (§ 8 Absatz 1), der Hinderung an der Ausübung der selbständigen Tätigkeit (§ 8 Absatz 2) oder dem Zeitversäumnis (§ 8 Absatz 3) geführt hat. Nicht berücksichtigt werden insbesondere Zeiten für die Reise zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung oder der beratenden Ausschüsse.

Aufwandsentschädigung für die Vertreter in der Verbandsversammlung

Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **25 EUR** je Sitzung der Verbandsversammlung und Tag.

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 179 EUR.
- (2) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme des Vorsitzenden der Verbandsversammlung an den Sitzungen der Verbandsversammlung wird nicht gezahlt. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an bzw. Leitung der Sitzungen der zeitweiligen Ausschüsse (§ 7 Absatz 3).

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer

- (7) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 358 EUR. Nach den Übergangsregelungen des

Runderlasses vom 17.12.2008 erhält der Verbandsgeschäftsführer für die laufende Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 430 EUR.

- (8) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers an den Sitzungen der Verbandsversammlung wird nicht gezahlt. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an bzw. Leitung der Sitzungen der zeitweiligen Ausschüsse (§ 7 Absatz 3).

Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in den beratenden Ausschüssen

- (9) Die Mitglieder eines beratenden oder beschließenden Ausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 EUR je Sitzung des betreffenden Ausschusses und Tag. Sachkundige Bürger, die durch die Verbandsversammlung als weitere Mitglieder in einen beratenden Ausschuss berufen worden sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 13 EUR je Sitzung des betreffenden Ausschusses und Tag.
- (10) Der Vorsitzende eines beratenden oder beschließenden Ausschusses erhält ein erhöhtes Sitzungsgeld von 50 EUR.
- (11) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer.

Entschädigung bei Verdienstausschlag

- (12) Nichtselbständig Erwerbstätigen wird der durch und für die Dauer der Amtsausübung nachgewiesene tatsächlich entstandene Verdienstausschlag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Ersatzberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (13) Selbständig Erwerbstätige, die durch und für die Dauer der Amtsausübung ihre regelmäßige Tätigkeit nicht ausüben können, erhalten eine Pauschale von 13 EUR je angefangener Stunde.
- (14) Sonstige Personen, denen insbesondere im häuslichen Bereich durch und für die Dauer der Ausübung ihres Amtes ein Zeitversäumnis entsteht, erhalten eine Pauschale von 13 EUR je angefangener Stunde.

Erstattung von Reisekosten

Fahrtkosten zum Sitzungsort

Für Fahrten zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung oder der beratenden Ausschüsse sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort nach Maßgabe der für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zu erstatten. Die Erstattung erfolgt jedoch höchstens in der Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

Kosten für Dienstreisen

- (15) Dienstreisen im Sinne dieser Entschädigungssatzung sind Reisen zur Wahrnehmung von Aufgaben und Erledigung von Dienstgeschäften im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 1 außerhalb des Dienst- oder Wohnortes.
- (16) Dienstreisende im Sinne dieser Entschädigungssatzung sind die in § 2 Absatz 1 genannten Personen, die eine Dienstreise ausführen.
- (17) Dem Dienstreisenden wird zur Abgeltung der durch die Dienstreise veranlassten Mehraufwendungen eine Kostenerstattung nach Maßgabe der für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften gewährt.
- (18) Die Kosten werden nur insoweit erstattet, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise zur Wahrnehmung der Aufgabe bzw. Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.
- (19) Über den Gegenstand der Dienstreise, insbesondere über Sitzungen und Besprechungen, ist ein Kurzprotokoll anzufertigen. Das Protokoll soll auch die Meinungsbildung des Dienstreisenden zu den behandelten Themen darstellen. Die Anfertigung des Kurzprotokolls wird nicht gesondert vergütet oder entschädigt.

Genehmigung von Dienstreisen

- (20) Kosten für Dienstreisen im In- und Ausland werden nur erstattet, wenn der Verbandsgeschäftsführer die Dienstreise schriftlich genehmigt hat.
- (21) Dienstreisen des Verbandsgeschäftsführers innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen keiner gesonderten Genehmigung.
- (22) Für Dienstreisen des Verbandsgeschäftsführers nach außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Genehmigung durch die Verbandsversammlung zu erfolgen hat. In den Fällen notwendiger kurzfristiger Dienstreisen, die nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung verschoben werden können, entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung an Stelle der Verbandsversammlung. Die Dienstreise ist anschließend zur Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufzunehmen.

Ergänzende Regelungen

Auszahlung der Entschädigungen und Erstattung der Reisekosten

- (23) Monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Ersten eines Monats im voraus ausgezahlt.
- (24) Der Ersatz des Verdienstausfalls nach § 8 erfolgt auf Antrag, der beim Verbandsgeschäftsführer zu stellen ist. Dem Antrag sind in Fällen des § 8 Absatz 1 die erforderlichen Nachweise beizufügen. In den Fällen des § 8 Absatz 2 ist die amtsbedingte Hinderung an der Ausübung der selbständigen Tätigkeit und in Fällen des § 8 Absatz 3 ist das durch die Ausübung des Amtes entstandene Zeitversäumnis glaubhaft zu machen.

- (25) Die Erstattung der Kosten für Fahrten zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung oder der beratenden Ausschüsse erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Belege beim Verbandsgeschäftsführer innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung zu stellen. Fahrtkostenabrechnungen des Verbandsgeschäftsführers sind vor der Auszahlung dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Auszahlung ist im Nachgang vorzunehmen, wenn der Vorsitzende der Verbandsversammlung der Abrechnung nicht widerspricht.
- (26) Die Erstattung der Kosten einer Dienstreise erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Belege sowie des Kurzprotokolls (§ 10 Absatz 5) beim Verbandsgeschäftsführer innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Dienstreise zu stellen. Abrechnungen für Dienstreisen des Verbandsgeschäftsführers sind vor der Auszahlung der Kostenerstattung zusammen mit dem Kurzprotokoll (§ 10 Absatz 5) der Verbandsversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Auszahlung ist im Nachgang vorzunehmen, wenn die Verbandsversammlung der Abrechnung nicht widerspricht.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung i. d. F. des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 26.03.2003, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2007, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die vorstehende Änderung der Entschädigungssatzung des Wasserzweckverbandes "Saalkreis" wird hiermit zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis und im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau ausgefertigt.

Wasserzweckverband "Saalkreis"

Halle, den 26.02.2009

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Haupt- und Sozialamt
Telefon: 03461 / 73 03 622
Telefax: 03461 / 73 03 55 622
E-Mail: rebhuhn@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

150 Stück